

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Der Bürgermeister

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

**Betr.: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
hier: Entwurf-Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“**

Stellungnahme vom **04.04.2022**
Offenlage bis **06.05.2022 (einschließlich)**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

LFN	Name	Schreiben vom
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.04.2022
	Deutsche Telekom	04.04.2022
	Einzelhandelsverband Bonn/Rhein-Sieg/Euskirchen	04.04.2022
	Westnetz GmbH	04.04.2022
	Wasser und Bodenverbands Adendorf Altendorf -Meckenheim	05.04.2022
	Ericsson Services	06.04.2022
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	07.04.2022
	NetCologne	07.04.2022
	e-regio	08.04.2022
	Wahnachtalsperrenverband	14.04.2022
	Telefonica	19.04.2022
	Rhein-Sieg-Kreis; Bevölkerungsschutz, Feuerwehrangelegenheiten	27.04.2022
	Bezirksregierung Köln - Dez. 54; Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	27.04.2022
	Polizeipräsidium Bonn	03.05.2022
	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen	03.05.2022
	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	04.05.2022
	Erftverband	04.05.2022
	Landwirtschaftskammer NRW	04.05.2022
	Landesbetrieb Straßen.NRW – Niederlassung Vile-Eifel	04.05.2022
	Gemeinde Alfter	05.05.2022
	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	05.05.2022
	LVR: Amt für Liegenschaften	05.05.2022

	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege	20.05.2022
	Rhein-Sieg-Kreis	20.05.2022
	Deutsche Bahn AG	25.05.2022
	Bezirksregierung Köln - Dez. 53; Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	22.06.2022
	Rhein-Sieg-Kreis (ergänzende Stellungnahme)	13.07.2022
	Deutsche Bahn AG (gleichlautend der Stellungnahme vom 25.05.2022)	28.07.2022

Stellungnahme(n) (Stand: 06.05.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Monika Rolland, am: 05.05.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen der 06. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wurde von der Gemeinde Alfter angeregt, die durch die Erhöhung der Lieferverkehre ggf. möglichen Auswirkungen auf die Alfterer Ortsteile Volmershoven, Heidgen und Witterschlick im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf Ebene der Bauleitplanung zu betrachten. Sofern keine verkehrlichen Auswirkungen auf die die Alfterer Ortsteile Volmershoven, Heidgen und Witterschlick zu erwarten sind, werden die Belange der Gemeinde Alfter nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag M. Rolland Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 06.05.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Lisa Haugrund, am: 04.05.2022 , Aktenzeichen: - 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ Ihre Schreiben vom 01.04.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Wichert, seitens der damals zuständigen Autobahnniederlassung ist mit Schreiben vom 16.09.2020 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten. In der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) wurde darauf hingewiesen, dass durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden dürfen. Dieser Hinweis wurde gemäß der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung von der Stadt Meckenheim zur Kenntnis genommen. Während der Öffentlichen Auslegung wurde eine Verkehrsuntersuchung von AB Stadtverkehr-Büro für Stadtverkehrsplanung vom 17.02.2022 vorgelegt. Anhand dieser vorliegenden Verkehrsuntersuchung konnte keine Aussage bezüglich der Verkehrsabwicklung an der Rampenknotenpunkten der A 61 und A 565 getroffen werden, da diese Abschnitte nicht Teil des beauftragten Untersuchungsraums in dem vorliegenden Verkehrsgutachten waren. Der Gutachter weist jedoch in dem Bericht (S.42 und S.50) darauf hin, dass zusätzlich zu dieser Untersuchung ein kleinräumiges Verkehrsmodell und eine mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landesstraßen L261 – L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61 durchgeführt werden sollen. Dieser Hinweis ist in den weiteren Planungsverfahren mit zu berücksichtigen. Ergänzend dazu ist der Untersuchungsraum zu erweitern und die AS Rheinbach an der A 61 einzuschließen. Dabei ist das Verkehrsmodell für die Wiederfreigabe der A 61 berücksichtigen: https://www.autobahn.de/die-autobahn/verkehrsmeldungen/detail/a61-wiederfreigabe-der-a61-zwischen-den-kreuzen-meckenheim-und-kerpen#:~:text=um%20ca.,in%20der%20Anschlussstelle%20Erfstadt%20freigegeben. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Lisa Haugrund Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 · 47799 Krefeld Lisa Haugrund, M.Sc. Bau.Ing. Referentin Grundsatzgebiet Immissionsschutz M +49 15201873349 lisa.haugrund@autobahn.de www.autobahn.de Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) · Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 27.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Anja Fischenich, am: 27.04.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Trinkwasserversorgung: Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Die Lage innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes wird in den Unterlagen entsprechend thematisiert. Grundsätzlich bestehen aktuell keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt. In diesem Zusammenhang sei vorsorglich auf die übergeordnete Bedeutung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in der Erftscholle hingewiesen. Bedingt durch den erwarteten Verlust einiger Wasserwerke der RWE Power AG aufgrund qualitativer Eigenschaften des Rohwassers (Sulfatabstrom bzw. Kippenwasserabstrom), kommt der WGA Dirmerzheim diese besondere Bedeutung zu, sodass potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit minimiert werden sollten. Dies gilt auch unabhängig von einer ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung. Aus Sicht des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ist die Ausweisung von Industriegebieten innerhalb geplanter WSG generell nicht ideal, sodass bei der weiteren Planung besondere Sorgfalt im Hinblick auf den Grundwasserschutz anzuwenden ist. Das Gefahrenpotenzial eines Industriegebietes ist grundsätzlich höher einzustufen, als das von Ackerflächen. Somit wäre es begrüßenswert, wenn im weiteren Planungsverlauf bereits angenommen wird, dass ein WSG festgesetzt ist und z.B. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dementsprechend bewertet wird. An dieser Stelle möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass bei Erlassen der WSG-VO damit gerechnet werden muss, dass gewisse Duldungs- und Verbotstatbestände festgelegt werden, die u.U. auch die geplanten Nutzungen einschränken könnten. Geplant ist, die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen zu überbauen und entsprechend zu versiegeln. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung grundsätzlich negativ zu bewerten da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim ab 2050 möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Nur per E-Mail florian.wichert@meckenheim.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-0338-22	Herr Laute	0228 5504-4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	01.04.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 01.04.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 01.04.2022 / 00:10

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBWtoeb@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044582
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stellungnahme(n) (Stand: 04.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Annette Körber, am: 04.04.2022 , Aktenzeichen: DT Technik GmbH, T-NAB Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben. Gegen den geplanten Unternehmerpark Kottenforst II in Meckenheim haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen**

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 – Stadtplanung,
Liegenschaften
Herr Florian Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

04.04.2022

**Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch
(BauGB)/Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2)
Baugesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Wichert,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur
Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken
bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Jannis Vassiliou
Vorsitzender

**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Stellungnahme(n) (Stand: 08.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Hubertus Linden, am: 08.04.2022 , Aktenzeichen: E-P/Li Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Wir weisen hier insbesondere auf unsere vorhandene Erdgashochdruckleitung im Norden des Plangebietes hin. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus - erweitert werden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten. Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 \"Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle\", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Hubertus Linden Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an

florian.wichert@meckenheim.de

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 04.05.2022

**Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
der Stadt Meckenheim und der damit zusammenhängenden 52. Flächen-
nutzungsplanänderung**

Ihr Schreiben vom 01.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes III B des Wasserwerks Dirmierzheim. Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes die tektonische Störungszone "Römer Sprung" befindet. Wir empfehlen im weiteren Verfahren den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen und ein Baugrundgutachten durchzuführen. Wir können auch nicht ausschließen, dass flurnahe Grundwasserstände in diesem Bereich auftreten können.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.

Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 21.11.2012, 8.11.2013, 06.12.2016 und 19.06.2017 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und -nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Die in der Begründung des Bebauungsplans in Kapitel 2.3 auf Seite 20 genannte zulässige Einleitmenge von 160 l/s bezieht sich auf den 100-jährlichen Abfluss. Das erforderliche Volumen des Regenrückhaltebeckens ist also für das maßgebliche 100-jährliche Niederschlagsereignis zu bemessen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird in Kapitel 4.4 beschrieben, dass gemäß der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln im Plangebiet auch bei extremen Hochwassern (HQextrem) kein Risiko einer Überschwemmung bestehe. **Das ist so nicht korrekt.** Es existieren bisher noch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für diesen Bereich, da der Eisbach im Rahmen der vorläufigen Bewertung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) bislang noch nicht als

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODE33XXX

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher



Risikogewässer ausgewiesen worden ist. Die Hinweiskarte Starkregengefahren NRW vom BKG macht deutlich, in welchen Bereichen sich innerhalb des Planungsraums Geländesenken befinden, die nicht nur bei Starkregen- sondern auch bei Hochwasserereignissen überschwemmungsgefährdet sind. Aus der Karte wird auch deutlich, dass die höher gelegene Bahntrasse wie ein Absperrdamm wirkt. Gegen die geplanten Aufschüttungen bestehen erhebliche Bedenken, da der Verlust der Retentionsflächen zu einer Verschärfung der Überflutungsgefahr der angrenzenden Gewerbe-/Industriegebiete führen kann. Alternativ kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen in diesen Bereichen zwingend überflutungsangepasst (z.B. aufgeständert) errichtet werden müssen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die in der Hinweiskarte Starkregengefahren dargestellten Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten für das Einzugsgebiet des Eisbachs auf einem veralteten digitalen Geländemodell (DGM) basieren. Die Geländeoberfläche hat sich insbesondere durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert. Aus unserer Sicht sind daher detaillierte, kleinräumige Simulationen der Starkregengefahren für das Einzugsgebiet des Eisbachs für den Ist- und den Plan-Zustand (auf Basis des aktualisierten digitalen Geländemodells) erforderlich. Die simulierten überflutungsgefährdeten Bereiche für den Lastfall "extremes Ereignis" sind daraufhin im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen. Die geplanten Anschüttungen sind aus unserer Sicht nur dann umsetzbar, wenn zuvor im Modell nachgewiesen wird, dass der Verlust der Retentionsflächen nicht zu einer Verschärfung der Überflutungsgefahr der angrenzenden Gewerbe-/Industriegebiete führt. Insbesondere im Falle flurnah auftretender Grundwasserstände ist zudem die Gefahr von Grundhochwasser zu berücksichtigen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A. 
Unterschrift gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1
Sascha Gündel

Stellungnahme(n) (Stand: 06.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Heike Peckelhoff, am: 06.04.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Volker Koch, am: 07.04.2022 , Aktenzeichen: 310-11-24.108 Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Koch Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
- ☐ Rhein-Kreis Neuss
- ☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax : 199
Mail : Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Köln 04.05.2022
Az.: 25.20.30-SU; 25.20.40-SU-

52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80 A, „Unternehmerpark Kottenforst II“

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn wir den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen bedauern.

Zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Landespflegerischen Begleitplan zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 80A möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden Landespflegerischen Begleitplan wird die Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen.

Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt deshalb u.E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Begleitplan zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 117.318 Biotopwertpunkten (LUDWIG) für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen u. E. das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Timmer

Stellungnahme(n) (Stand: 06.05.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	LVR: Amt für Liegenschaften
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 05.05.2022 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	NetCologne GmbH
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Daniel Meilwes, am: 07.04.2022 , Aktenzeichen: NetCologne Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Daniel Meilwes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 03.05.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr/Füst
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 03.05.2022 , Aktenzeichen: - Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 03.05.2022 - Verkehrsplanung - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ Ihr Schreiben vom 01.04.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, da lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden sollen, bestehen grundsätzlich aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Bezugnehmend auf das Verkehrsgutachten des Büros AB Stadtverkehr, sind die acht untersuchten Knotenpunkte bereits heute stark belastet oder überlastet. Auch wenn die Qualitätsstufe einiger Knoten bereits jetzt schlecht ist, sollte es nicht das Ziel sein zusätzliche Verkehre einfließen zu lassen, ohne die Qualität zu verbessern. Zudem besteht die Gefahr, dass im fortlaufenden Straßennetz die Qualität weiterer Knoten deutlich verschlechtert wird. Daher ist es gut, dass das Problem erkannt wurde und Lösungen gesucht werden. Das Ziel sollte es sein, dass mindestens die Qualitätsstufe D in allen Knoten erreicht wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Verkehrsplanung und -lenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: https://bonn.polizei.nrw Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z. Hd. Herrn Florian Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

5. Mai 2022

52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr. 80 A, „Unternehmerpark Kottenforst II“

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

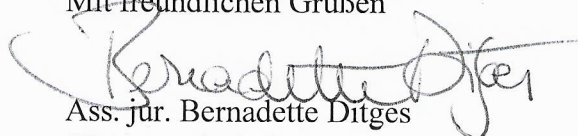
Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass der Rhein-Sieg-Kreis durch seine besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlung oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie die Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkeiten während jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt werden können müssen. Hier ist vor allem auch an das Wirtschaftswegenetz zu denken. Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2022. Dieser schließen wir uns vollumfänglich an.

Mit freundlichen Grüßen


Ass. jur. Bernadette Ditges
(Kreisgeschäftsführerin)

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1511 | 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Fachbereich 32 -
Bevölkerungsschutz,
Feuerwehrangelegenheiten
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz

- Brandschutzdienststelle -

Herr Gabriel Brandamtmann

Zimmer: B1.51

Telefon: 02241-13-2479

Mobil:

Telefax: 02241-13-2740

E-Mail: bsd@rhein-sieg-kreis.de

dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.04.2022 /

Az.Intern

255/2022

Datum

27.04.2022

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ -

Anschrift: Plangebiet, 53340 Meckenheim

Anlage:

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 3200 Liter/Min. = 192 m³/h für erforderlich gehalten. (Industriegebiete)

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dirk Gabriel



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(102/22)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.05.2022

Bebauungsplan 80 A, Unternehmerpark Kottenforst II; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 01.04.2022; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Verkehrsgutachten bezieht sich nach wie vor auf Tabelle 6 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße –RASt-. Diese Auffassung wird seit mehreren Jahren seitens des Landesbetriebes nicht geteilt. Weiter Erklärungen erübrigen sich.

Im Gutachten werden 8 Knotenpunkte betrachtet; interessanter Weise ist der neue Anschluss an die L 261 für Bebauungsplan 80 im Prognose – Nullfall noch im Prognose-Planfall nicht enthalten.

Es ist in einer gemeinsamen Abstimmung festzustellen, welche der 6 Knotenpunkte (3 bis 8) als Gemeinschaftsmaßnahme und welche allein durch einen Veranlasser zu ändern sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 14.04.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Vera Förster, am: 14.04.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, bei Ihrem Vorhaben, 80 B Bebauungsplan Kottenforst II, sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen. Die HVL DN 600 des Wahnachtalsperrenverband verläuft parallel zur L 261. Freundliche Grüße Vera Förster Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation Tel. +49 (0) 2241/128 1-115, Fax: 02241/128- 5-147 E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 03.05.2022)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.04.2022 - 06.05.2022

Behörde:	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen
Frist:	06.05.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Petra Weber, am: 03.05.2022 , Aktenzeichen: DRW-F-WP-EU/-wb Sehr geehrte Damen und Herren, für den Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung der neu verlegten Mittelspannungstrasse. Einen entsprechenden Plan fügen wir bei. Für den Bereich der Hochspannung erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Freundliche Grüße i.A. Petra Weber Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Kuchenheimer Straße 1-3 53881 Euskirchen T +49 2251 128660-221 F +49 2251 128660-287 mailto: petra.weber@westnetz.de Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönnner, Dr. Patrick Wittenberg Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr HRB 30872 Ust-IdNr. DE325265170 Anhänge: Meckenheim, Kottenforst Bpl 80A (s_1651576517_meckenheim__kottenforst_bpl_80a.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.

Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.

Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.

© Geobasisinformationen der aml. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.

Störungsannahme

Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:

Gas:

Meckenheim, Bpl 80 A, Kottenforst

Sparte: Strom

Blattnummer: 1 von 1

Maßstab: 1:3.000

Bearbeiter: Weber

Telefon:

Fax:

Druckdatum: 03.05.2022

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	01.04.2022
Unsere Zeichen	DRW-S-LG-TM/0976/DS/151.731/Ts
Name	Herr Siebers
Telefon	0231 438-3689
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 04. April 2022

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)/ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

110-kV-Hochspannungsgemeinschaftsleitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0976/DS/138.708/Bx vom 18. August 2020 haben wir zum oben genannten Bauleitplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0976

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH
Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Grönnert · Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

151.731 Stadtverwaltung Meckenheim Bl. 0976

westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Anschluß Merl
BI.0976

Abschnitt: Pkt. Meckenheim Nord - Merl

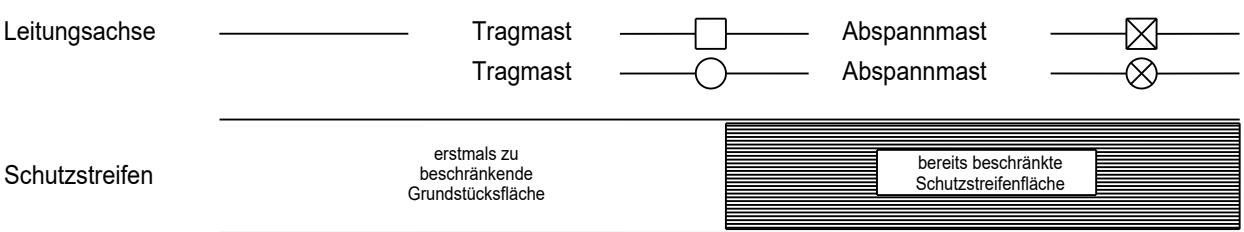
Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 10

Gemarkung : MECKENHEIM
Gemeinde : Meckenheim
Verbandsgrmd. : Meckenheim, Stadt
Kreis : Rhein-Sieg-Kreis
Reg.-Bez. : Köln
Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Rhein-Sieg-Kreis
Grundbuchamt : Rheinbach



Geändert:

Geändert:

Geändert:

Geändert:

Ausgabe:

04.04.22

11:14:07

Erstellt:

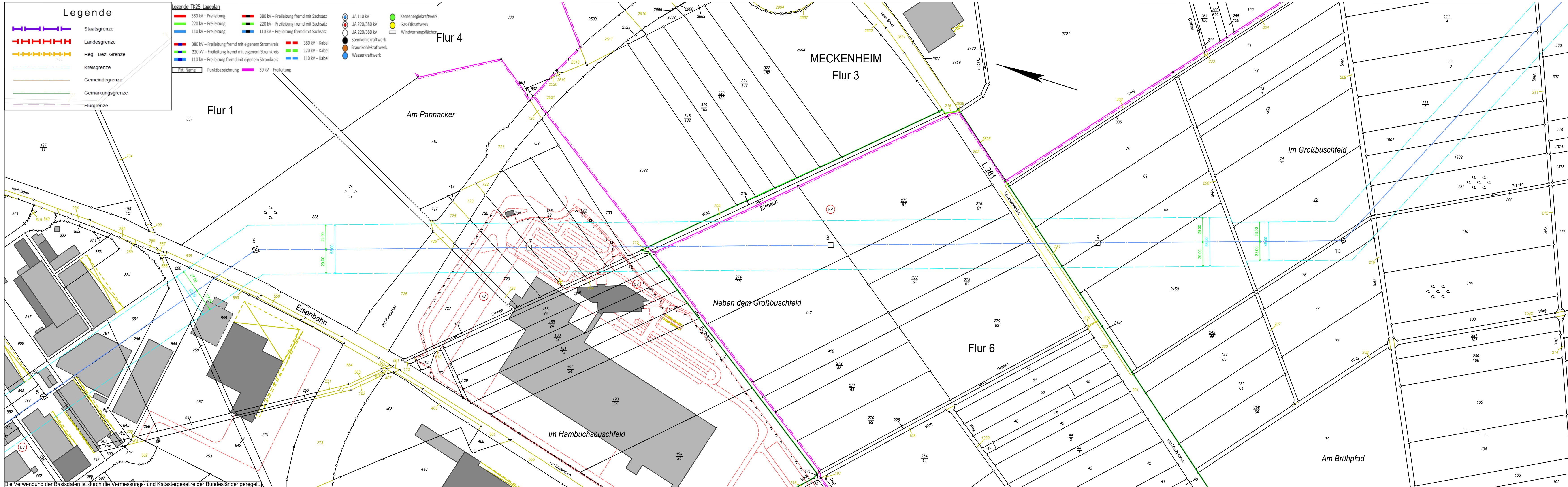
28.01.95

22:16:59

westnetz

westnetz

Westnetz GmbH
DRW-S-L





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

Bauleitplanung

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 80A Unternehmerpark Kottenforst II
i. V. mit 52. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Ihre E-Mail vom 01.04. und 11.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Allgemeines/Zuständigkeit

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die gemäß Planzeichnung vorgesehene Darstellung von Industriegebiet (GI) in der Begründung und im Umweltbericht zur FNP-Änderung nicht ausdrücklich erwähnt wird. Hier wird lediglich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgeführt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Planausschnitt auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan offenbar nicht das Plangebiet markiert („eingekreist“) ist.

Datum: 22. Juni 2022
Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



In den Unterlagen zur 52. FNP-Änderung wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planung teilweise auf die Angaben im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A verwiesen (z. B. beim Lärm). Von hier erfolgt keine rechtliche Bewertung, ob diese Vorgehensweise (lediglich Verweise auf ein paralleles Bauleitplanverfahren) ausreichend ist.

Nach den Planunterlagen liegt für die Plangebiete bereits eine konkrete Ansiedlungsanfrage der Firma Rasting, die in unmittelbarer Nähe zu den Plangebieten bereits Fleisch verarbeitet, vor. Danach wird die Verlagerung der Firma Rasting in die Plangebiete geplant. Auf diese mögliche Ansiedlung wird in Teilen der Planunterlagen konkret Bezug genommen. Entsprechend der Abbildung auf Seite 18 der Bebauungsplanbegründung würde die Firma Rasting praktisch das komplette Bebauungsplangebiet belegen.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich jedoch formell um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Von hier wird daher angeregt zu überprüfen, ob der alleinige Bezug in Teilen der Planunterlagen auf die Ansiedlung der Firma Rasting bzw. die damit verbundenen Auswirkungen den Anforderungen an eine Angebotsplanung gerecht wird.

Für die Firma Rasting ist, bezogen auf ihren bisherigen Standort, die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Rhein-Sieg-Kreises zuständig.



Gemäß den hier vorliegenden Informationen soll die Energieversorgung (Wärme) der Firma Rasting zukünftig durch den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Althölzer der Kategorien A I und A II (sogenannter Biomassekessel) i. V. mit zwei gasbefeuelten Dampfkessel erfolgen. Gemäß zwischenzeitlicher Information seitens der Firma Rasting kommt bei diesen Dampfkesseln evtl. auch noch Öl als Brennstoff zum Einsatz. Die v. g. Energieversorgung wird sich im Plangebiet befinden, jedoch nicht selber durch die Firma Rasting betrieben werden.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen würde es sich bei dieser Verbrennungsanlage für Altholz um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handeln, für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde wäre.

Unter Berücksichtigung von § 2 ZustVU wäre das Dezernat 53 somit voraussichtlich auch für die Anlagen der Firma Rasting am neuen Standortes immissionsschutzrechtlich zuständig (Stichwort Zaunprinzip). Sofern neben dem neuen Standort auch ein Weiterbetrieb am derzeitigen Standortes erfolgen sollte, wäre für den vorhandenen Standort eine Abstimmung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit mit der UIB des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Zu der in den Planunterlagen beschriebenen Betriebsverlagerung hat bisher nur ein eingeschränkter Informationsaustausch zwischen der Firma Rasting und dem Dezernat 53 stattgefunden. Ein Besprechungstermin für den 23.06.2022 wurde zwischenzeitlich vereinbart.



In Teilen der Planunterlagen wird für die Ansiedlung von Anlagen in den Plangebieten auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Dazu wird angemerkt, dass zumindest für Teile der im Plangebiet vorgesehenen Anlagen voraussichtlich Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich sein werden.

Eine interne Beteiligung anderer Dezernate der Bezirksregierung Köln bzw. eine Koordination von Stellungnahmen für die vorliegende Bauleitplanung erfolgt durch das Dezernat 53 nicht.

b) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“)

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass auf die Angaben in den Planunterlagen, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ und dem dort festgesetzten Ausschluss von Betriebsbereichen beziehen, im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nicht eingegangen wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich in den Planunterlagen zur FNP-Änderung zwar auf Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU bezogen wird, dass aber die entsprechende nationale Umsetzung (§ 50 BImSchG) nicht aufgeführt wird.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 (Ausschluss von Betriebsbereichen) bzw. den damit verbundenen Ausführungen in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 80A wird folgendes angemerkt:



- Begründung, Seite 31, Abs. 1, Satz 3
Es wird angeregt, sich hier auf Artikel 13 Nr. 2a und Nr. 2b der Richtlinie 2012/18/EU zu beziehen.
- Von Ihnen werden verschiedene Nutzungen bzw. Gebiete im Umfeld der Plangebiete (u. a. Verwaltungsgebäude des Bundeskriminalamtes) als schutzbedürftig im Sinne von § 50 BImSchG angesehen. Dazu erfolgt von hier auch aufgrund der nicht vorliegenden Detailkenntnisse zu diesen Nutzungen bzw. Gebieten keine Bewertung. Die Einstufung als schutzbedürftig obliegt letztlich der Bewertung und der Abwägung durch Ihr Haus.
- Eine verbindliche Definition eines wichtigen Verkehrswegs im Hinblick auf den § 50 BImSchG ist hier weiterhin nicht bekannt. Auf die hiesige Stellungnahme vom 21.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.
- Eine aktuelle Nachfrage beim LANUV NRW hat ergeben, dass der Sachverhalt „angemessene Sicherheitsabstände zu Betriebsbereichen im Hinblick auf den Naturschutz“ derzeit noch in den entsprechenden Fachgremien bzw. Ausschüssen diskutiert wird. Eine einheitliche bzw. verbindliche Regelung dazu liegt nach Auskunft des LANUV NRW noch nicht vor.
- Je nach gehandhabten Stoffen ist es möglich, dass sich für einen Betriebsbereich ein Achtungsabstand von 0 m (bezogen auf die Grenze des Betriebsbereiches) und somit keine Abstandsklasse nach Leitfaden KAS-18 ergibt (z. B. bei bestimmten umweltgefährlichen Stoffen).



- Die Entscheidung zum Ausschluss von Betriebsbereichen abliegt letztlich Ihrer Bewertung und Abwägung. Von hier wird davon ausgegangen, dass ein solcher Ausschluss mit der Firma Rasting abgestimmt wurde.

c) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die innerhalb der Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung, die gemäß der Planunterlagen mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) betrieben wird.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspann-anlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Auf diesen Aspekt wird in den Planunterlagen mit Bezug auf den seitens der Leitungsbetreiberin vorgegebenen Schutzstreifen und die Beschränkung der Nutzung innerhalb des Schutzstreifens eingegangen.

Von hier wird eine Konkretisierung der vorliegenden Planunterlagen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen angeregt.



Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht *„Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“* (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>.

Für die maßgeblichen immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse). Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutzstreifen beziehen sich vermutlich auf die Trassenachse (Trassenmitte).

Weiterhin wird auf § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV hingewiesen.



Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

d) Emissionskontingentierung Lärm

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 80A ist eine vollständige Emissionskontingentierung vorgesehen, die im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-0222-409393-1395, 11.02.2022) der Firma ACCON Köln GmbH dokumentiert ist.

Im Hinblick auf diese Emissionskontingentierung wird folgendes angemerkt:

- Die vorliegende Emissionskontingentierung basierend im Wesentlichen auf der bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ durchgeführten Emissionskontingentierung aus 2017. Teile des jetzt vorliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 80A wurden in dieser Emissionskontingentierung 2017 als Erweiterungsfläche „GE ErW. A“ berücksichtigt.
- Bei der vorliegenden Emissionskontingentierung wird nicht auf evtl. Immissionsorte im Westen des Bebauungsplangebietes (evtl. schutzbedürftige Nutzung im benachbarten Industriegebiet oder in Richtung der Ortslage Lüftelberg) eingegangen. Eine Überprüfung bzw. Ergänzung (z. B. in der Begründung) wird angeregt.



Datum: 22. Juni 2022
Seite 9 von 15

- Die für die sogenannten Zusatzkontingente dargestellten Richtungssektoren sind teilweise sehr klein. Die praktische Umsetzbarkeit dieser Zusatzkontingente erscheint daher fraglich.
- Die vorgesehenen Emissionskontingente im Nachtzeitraum lassen auch bei Berücksichtigung der Zusatzkontingente erwarten, dass in Teilen des Plangebietes nur ein für ein Industriegebiet eingeschränkter Betrieb möglich sein wird.
- Textlichen Festsetzung Nr. 1.2
Hier erfolgt zweimal der Bezug auf Abschnitt 5 der DIN 45691 mit unterschiedlichen Formulierungen. Unklar ist außerdem die Verwendung der Überschrift „Hinweis:“

Eine Überprüfung wird daher angeregt. Auf Anhang A 1 des v. g. schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.

- Seiten 27 u. 28 der Begründung zum Bebauungsplan
Hier wird eine Überprüfung der Angaben zum Nachweis im Genehmigungsverfahren (Seite 27 Abs. 3) sowie die Verwendung der Abkürzung L_{EK} für Immissionskontingente (Seite 27 Abs. 2) angeregt.

Weiterhin wird mit Bezug auf Seite 28 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass gemäß den Tabellen auf Seite 16 des v. g. schalltechnischen Gutachtens auch am immissionspunkt IP 10 keine Unterschreitung der Planwerte vorliegt.



- Auf Seite 29 der Planbegründung wird sich mit Bezug auf die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes auch mit dem Aspekt der gebietsübergreifenden Gliederung des Plangebietes auseinandergesetzt.

Von hier wird angeregt, die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung dazu zu überprüfen sowie die Begründung entsprechend zu ergänzen. Auf die in dieser Rechtsprechung aufgeführten Aspekte „gebietsübergreifende Gliederung/planerischer Wille der Gemeinde“, „Emissionskontingentierung und Gebietscharakter“ sowie „Höhe (Werte) der festgesetzten Emissionskontingente“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Von hier wurde nicht überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorgenommene gebietsübergreifende Gliederung im Gemeindegebiet vorliegen.

e) Anforderungen an den baulichen Schallschutz

- Die Grundlage für Absatz 3 auf Seite 54 im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-0222-409393-1395, 11.02.2022) ist unklar.
- Gemäß der Planunterlagen ergibt sich die Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm. Zur Vollständigkeit wird im Hinblick auf evtl. passive Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm hingewiesen.



f) Gerüche

Datum: 22. Juni 2022
Seite 11 von 15

Nach Informationen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises kommt es seit längerem immer wieder zu Beschwerden über Geruchsimmissionen verursacht durch die Firma Rasting. Diese Beschwerden erfolgten teilweise auch aus relativ weit entfernten Bereichen.

Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird unter Nr. 4.1.2 u. a. ausgeführt, dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelastungen zu treffen sind. Unklar ist, welche Maßnahmen gemeint sind bzw. ob und wie diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Firma Rasting im Fall der Betriebsverlagerung die Geruchemissionen der Koch- und Räuchervorgänge mittels Biofilter reduzieren wird und dass die entsprechenden Emissionen am bisherigen Standort entfallen. Durch die Behandlung würden die Belastungen unter die gesetzlichen Grenzwerte reduziert. Auf die detaillierte Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird verwiesen. Unklar ist, was vorliegend unter gesetzliche Grenzwerte verstanden wird. Quantitative Angaben mit Bezug auf die Immissionswerte der Tabelle 22 im Anhang 7 TA Luft 2021 enthalten die vorliegenden Unterlagen nicht. Eine konkrete Bewertung für die beschriebene künftige Situation ist somit nicht möglich.

Für den Fall, dass die Betriebsverlagerung der Firma Rasting nicht realisiert wird, kommt es im Plangebiet zu Geruchsimmissionen durch den bestehenden Standort der Firma Rasting. Darauf wird in den Planunterlagen nicht weiter eingegangen.



g) Gliederung des Bebauungsplangebietes nach Abstandserlass
NRW 2007, textliche Festsetzung Nr. 1.1

Datum: 22. Juni 2022
Seite 12 von 15

Es handelt sich vorliegend um eine Angebotsplanung. Für den Fall, dass die Firma Rasting nicht in das Plangebiet verlagert wird, besteht die geruchliche Vorbelastung des Plangebietes sowie des Umfeldes durch den bisherigen Standort dieser Firma fort. Von hier wird angeregt, unter diesem Aspekt (Vorbelastung) den Umfang der nach Abstandserlass ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen nochmals zu überprüfen.

Ausgehend von den derzeitigen Planunterlagen und den Informationen der Firma Rasting (teilweise noch nicht detailliert) wären die seitens der Firma Rasting vorgesehenen Anlagen sowie die durch einen anderen Betreiber betriebenen Verbrennungsanlage nach hiesiger Einschätzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen textlichen Festsetzung Nr. 1.1 vermutlich planungsrechtlich zulässig. Eine auf Seite 26 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Anlage zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven ist nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings nicht vorgesehen. Seitens der Firma Rasting wurde gegenüber dem Dezernat 53 u. a. jedoch eine Ammoniak-Kälteanlage thematisiert. Vermutlich ist es daher sinnvoll, sich zum Aspekt Gliederung nach Abstandserlass bzw. zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1 nach der am 23.06.2022 vorgesehenen Besprechung (Firma Rasting und Bezirksregierung Köln, Anlagenzu-lassung) nochmals abzustimmen, da sich aus dieser Besprechung vermutlich zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich der Anlagenabgrenzung bzw. zur Anlagenzuordnung und Anlagenbezeichnung ergeben.



Hinsichtlich der vorgesehenen Gliederung nach Abstandserlass wird zudem auf die Nr. 1.6.4.3 in der Beilage 3 der Broschüre „Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom Oktober 2007 hingewiesen.

h) Stickstoffdeposition

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte auch die Ermittlung der zu erwartenden Stickstoffdepositionen durch die vorgesehene Verbrennungsanlage für Altholz im benachbarten FFH-Gebiet. Diese Ermittlung erfolgte unter Verwendung einer seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Anwendung (Screeningmodell). Danach unterschreitet die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition den Wert von 0,3 kg pro Hektar und Jahr.

Zu dieser Berechnung bzw. dem Ergebnis wird folgendes angemerkt:

- Eine eigene Berechnung mittels des Screeningmodells erfolgte von hier nicht. Die dafür erforderlichen Angaben waren zudem nicht alle in den Planunterlagen enthalten.



- Für die berücksichtigte Emissionsbegrenzung an Stickstoffoxiden werden zwei verschiedene Angaben gemacht ($0,36 \text{ g/m}^3$ bzw. 370 mg/m^3). Evtl. handelt es sich nur um eine redaktionelle Unstimmigkeit. Über die abschließende Festlegung des entsprechenden Grenzwertes kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der entsprechenden Anlagendaten entschieden werden.
- Eine Berücksichtigung der am bisherigen Standort der Firma Rasting betriebenen Kesselanlage, die an den neuen Standort verlegt werden soll, erfolgt nicht. Erläuterungen dazu finden sich unter Nr. 6.5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese Erläuterungen werden, da Einzelheiten zur zukünftigen Betriebsweise dieser Kesselanlage bisher nicht konkret bekannt sind, von hier nicht bewertet.
- Unklar ist, ob es auch durch die Abgase der geplanten Räucheranlage zu Stickstoffdeposition kommen kann und ob diese zu berücksichtigen ist.
- Von hier wird davon ausgegangen, dass die Bewertung des o. a. Ergebnisses durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt und dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.



i) Sonstiges

Datum: 22. Juni 2022
Seite 15 von 15

In Hinweis Nr. 8 wird Bezug auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes genommen. Von hier wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Wasserwirtschaft) zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß



Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus • 51103 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Gesendet an: florian.wichert@meckenheim.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus
51103 Köln
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Eleonore Michaela Schiefer
Tel.: 0221 141 3446
Michaela.Schiefer@deutschebahn.com
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-NW-22-129973
Zeichen: CR.R 041 Schi

Ihr Zeichen:

25.05.2022
Ihre Nachricht vom 01.04.2022

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)/Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Die Voreifelbahn wird im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2021 zukünftig elektrifiziert werden.
Abstand zwischen möglicher Bebauung / verkehrlicher Nutzung (PKW, LKW, Busse) und Eigentumsgrenze DB Netz AG ist mit $\Rightarrow$ 3,00 m (5,00m von der Gleisachse heraus geplant) festzulegen!

Darüber hinaus ist mittelfristig der Ausbau der Voreifelbahn mit Taktverdichtung und streckenweise zweigleisigem Ausbau vorgesehen. Die Planungen dazu wurden noch nicht aufgenommen, daher können noch keine konkreten Aussagen zu dem zukünftigen Platzbedarf der Eisenbahninfrastruktur gemacht werden. Bei der weiteren Planung sind diese Sachverhalte (Elektrifizierung, Taktverdichtung, Streckenausbau) zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung mit den Vorhabenträgern und der DB Netz AG in Köln wird empfohlen und vorausgesetzt.

- Die Zugänglichkeit zum Gewölbe DL in 15,758 (Eisbach) für die Instandhaltung ist weiterhin sicherzustellen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler

Unser Anliegen:



- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist.
Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde im Rahmen der Bauantragsprüfung nicht durchgeführt.
Falls dies gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien über folgende Mailadresse db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com zu beantragen.
Sofern Sie die Kabelleitungsanfrage bereits gestellt haben und Ihnen eine Rückmeldung bezüglich der Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) vorliegt, ist eine erneute Anfrage nicht notwendig.

Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt;

Sollten innerhalb der Arbeiten Rohre oder Kabel aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.



3/3

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Von: [Kreutzberg, Kerstin](#)
An: [wichert, florian](#)
Cc: [Freund, Elisabeth](#); [Baumgart, Tanja](#)
Betreff: Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“; Beteiligung gem. § 4 II BauGB
Datum: Freitag, 20. Mai 2022 14:22:53

Ihre E-Mail vom 01.04.2022
Mein Zeichen 87.1/20-002

Guten Tag Florian Wichert,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung und bitte meine späte Antwort zu entschuldigen.

In Meckenheim soll der Unternehmerpark Kottenforst II erweitert werden.

Aufgrund der konkreten Befunderwartung fand zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch die Fachfirma Firma AbisZ Archäologie statt. Dabei wurden in fünf Sondagen u.a. eisenzeitliche Gruben und Pfostengruben erfasst, bei denen es sich vermutlich um Überreste einer eisenzeitlichen Siedlungsstelle handelt. Darüber hinaus konnten eine mittelalterliche Straße sowie mehrere Gräben, die teilweise mittelalterlich datieren, erfasst werden. Insgesamt konnte nur wenig datierendes Fundmaterial geborgen werden. Hinzu kamen verschiedene moderne Befunde und Störungen.

Aufgrund des nachgewiesenen Erhalts von Bodendenkmalsubstanz und der damit einhergehenden Befunderwartung im Umfeld der Sondagen habe ich gefordert, innerhalb derjenigen Bereiche, die von einem Bodeneingriff betroffen sind und bei denen kein Erhalt bspw. durch Aufschüttung möglich ist, eine bauvorgreifende Ausgrabung durchzuführen. Hierfür wurden anhand der konkreten Ausführungsplanung Konfliktbereiche abgestimmt. Die Arbeiten in den zuletzt noch ausstehenden Untersuchungsbereichen wurden am 26.01.2022 abgeschlossen. Dabei wurden zwei weitere eisenzeitliche Gruben sowie die mittelalterliche Straße und angrenzende Gräben dokumentiert.

Weitere archäologischen Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich bedanken!

Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Stadt Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.04.2022

Mein Zeichen
01.3-tro

Datum
20.05.2022

Parallelverfahren:

**52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Wichert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur den oben genannten Planentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

Hinweis

Bei einer Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO muss die Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets gewahrt bleiben. Die Lärmemissionskontingentierung eines Industriegebiets ist dabei von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird. (BVerwG, Beschluss vom 20.12.2021 - 4 BN 36.21)

Die festgesetzte immissionsschutzrechtliche Beschränkung des gesamten Plangebietes ist nur möglich, wenn es an anderer Stelle des Stadtgebietes Meckenheim ein Industriegebiet gibt, dass uneingeschränkt den Zweck eines Industriegebietes gemäß BauNVO erfüllt. Auf Seite 29 der Begründung wird ausgeführt:



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

„Bei der gesamtstädtischen Betrachtung der gewerblichen und industriellen Entwicklung ist berücksichtigt, dass nordwestlich des Plangebietes „Industriepark Kottenforst“ weitere Industriegebiete planungsrechtlich gesichert sind, die keiner Emissionskontingentierung unterliegen. Dies betrifft u. a. die Bereiche der Bebauungspläne BP Nr. 9 (Industriegebiet I) und Nr. 18 (Industriegebiet II).“

Es wird empfohlen, in der Begründung auszuführen, dass in diesen Bereichen, unabhängig von einer fehlenden Emissionskontingentierung, eine uneingeschränkte industrielle Nutzung zulässig ist.

Zudem ist die gesicherte Erschließung des Plangebietes im Rahmen der Abwägung zu betrachten und sicherzustellen. Es wird dringend empfohlen, den Bebauungsplanentwurf diesbezüglich zu überprüfen.

Umwelt und Naturschutz

Immissionsschutz

Hierzu laufen noch Klärungsgespräche mit der Bezirksregierung Köln. Eine abschließende Stellungnahme wird nachgereicht.

Bodenschutz

Gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 A bestehen aus Bodenschutzsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkundliche Bilanzierung (Landschaftspflegereicher Fachbeitrag, ISR; Februar 2022; Anlage 4: Tabelle 3 bis 5) rechnerisch einen höheren Gesamtwert von 151.706 Biotopwertpunkten (gegenüber 123.591 BWP) ergibt. Es wird angeregt, den Fehler zu korrigieren.

Gewässer / Überschwemmungsgebiet

Innerhalb des 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Eisbaches (gemessen ab vorhandener Böschungsoberkante), ist nach § 31 (5) des Landeswassergesetzes (LWG) die Erhöhung des Geländes sowie die Errichtung sonstiger Anlagen verboten.

Der Randstreifen ist dauerhaft freizuhalten und zu sichern.

Die Planung im Verlauf des Gewässers ist im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises im Detail abzustimmen.

Laut Entwurfsplan sind im direkten Umfeld des Gewässers Geländeerhöhungen geplant. Nach den Erfahrungen der Hochwässer 2021, muss man diese Fläche als potenzielle Überschwemmungsfläche einstufen. Eine Erhöhung in diesem Bereich kann daher eine Verschärfung und Verlagerung des Hochwasserabflusses bewirken.

Von einer Geländeerhöhung in diesem Bereich wird daher dringend abgeraten.

Es wird empfohlen, einen Nachweis zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden zu führen. Eine Verschärfung des Hochwasserabflusses sollte ausgeschlossen werden um eine Schädigung Dritter zu vermeiden.

Anpassung Klimawandel: Starkregen

Der Planbereich und die südlich angrenzende Fläche ist in der Starkregenhinweiskarte NRW teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

In der weiteren Planung (Erschließung, etc.) ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird. Insbesondere ist hier der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden abzuwägen (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG). Die diesbezüglich getroffenen Regelungen sind in der Begründung darzulegen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die geplante externe Kompensation ist lediglich in den textlichen Hinweisen aufgelistet. Hierzu ist jedoch eine Zuordnungsfestsetzung zu treffen. Diese ist ferner um einen Kartenauszug mit der Darstellung der Kompensationsflächen zu ergänzen. Hierzu wird auf das Urteil des OVG Münster 7 D 13/16.NE, Rd-Nr. 44 ff verwiesen.

Ferner ist im Kapitel 6 „Artenschutz“ lediglich aufgelistet:

-Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen und Bruthabitaten für Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft wie Feldsperling und Bruthänfling.

Ein konkretes Handeln lässt sich daraus nicht ableiten. Da es sich hierbei aber offensichtlich um Maßnahmen handelt, durch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden (CEF), sind entsprechende **Festsetzungen** zu treffen.

Hinweise:

Die vorgelegte Artenschutzprüfung weist methodische Mängel auf. Über die FFH-Arten hinaus sind in die FFH-VP auch explizit die sog. charakteristischen Arten der FFH-LRT einzustellen, zumindest solche, die potenziell auf die mit der Umsetzung der Planung verbundenen relevanten Wirkungen wie Lärm- oder Lichtemissionen oder auch Stickstoffbelastungen reagieren.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Arten findet jedoch teilweise im Rahmen der Prüfung nach der Vogelschutz-RL statt, die auch potenzielle Störungen durch Lärm und Lichtemissionen umfasst sowie etwaige Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge. Danach werden zumindest erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ausgeschlossen.

Nicht explizit berücksichtigt sind jedoch die Fledermausarten. Hierzu enthält jedoch der Abschlussbericht zum LIFE+-Projekt Villewälder aktuelle Daten, insbesondere zu den

Quartierbäumen. Demnach sind Quartiere der für die FFH-VP relevanten Fledermausarten erst in erheblicher Entfernung zum Planungsbereich nachgewiesen. Von daher sind von hier aus erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Fledermausarten nicht erkennbar.

Es wird empfohlen, sowohl den Umweltbericht als auch die FFH-VP vor Satzungsbeschluss zu vervollständigen, um vollständig zu dokumentieren, dass die Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

Die Planung sieht als interne Kompensationsmaßnahme am westlichen Rand des Plangebietes auch einen 5 Meter breiten Grünstreifen vor, der gem. Ziffer 7.5 als Ruderalfläche ausgebildet werden soll. Der Rechtsplan stellt hier private Grünfläche fest und bezeichnet diese als Plangebietseingrünung, was aufgrund der faktischen Ausbildung (keine Gehölzpflanzungen) ja nicht erfolgen kann und soll. Vielmehr steht dieser Grünstreifen im Zusammenhang mit dem geplanten Gleisrückbau und soll den Lebensraum von Reptilien verbessern. Es wird daher empfohlen, diesen Streifen gesondert in der Planzeichnung mit dem Hinweis auf Ziffer 7.5 als Grünfläche-Ruderalstreifen planungsrechtlich zu sichern.

Im südlichen Abschnitt ist dieser Streifen überlagert durch die Festsetzung einer Aufschüttung, die zur Schaffung eines ebenen Geländeniveaus und hierdurch zur Vermeidung einer Senke im Plangebiet führt, in der sich Starkregen ansammeln könnte. Durch die einander entgegenstehenden Festlegungen ist die Entwicklung des Ruderalstreifens uneindeutig. Es wird gebeten festzusetzen, dass die Abdeckung mit magerem Oberboden erfolgt, um die angestrebte ökologische Funktion sicherzustellen.

Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

Entwässerung

Die Festsetzung der Geländeaufschüttung steht den in der Begründung dargelegten Plänen zur Entwässerung scheinbar entgegen. Zudem ist nicht ersichtlich, ob mögliche Auswirkungen der Planung auf das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt wurden. Es wird dringend angeregt, das Entwässerungskonzept mit dem Amt für technischen Umweltschutz abzustimmen. Eine abschließende Stellungnahme wird nachgereicht.

Mobilität

Die Aussagen unter Punkt 7.2 – Mobilitätsmanagement werden als sehr geeignet betrachtet, der drohenden Überlastung des Straßennetzes entgegenzuwirken. Um möglichst viele Mitarbeitende der einzelnen Betriebe auf den Umstieg auf alternative

Mobilitätsangebote zu bewegen, bedarf es passgenauer Angebote für jeden einzelnen Betrieb (=> siehe das erwähnte *jobwärts*-Programm), für das gesamte Gebiet können Angebote und Anreize gemeinsam zwischen den Unternehmen und der Stadt Meckenheim abgestimmt werden.

Zu ergänzen in Bezug auf die Anbindung des Gebietes an den ÖPNV ist, dass der Standort zwar grundsätzlich durch den Bahnhof Industriepark gut an den ÖPNV angebunden ist, hier jedoch keine zumutbaren Fußwegebeziehungen weder in das Bestandsgebiet westlich der Bahntrasse noch in die beiden neuen Teile des Unternehmerparks bestehen. Kurze Wege vom Bahnhaltepunkt zum Arbeitsplatz mit sicherer Überwindung der Bahngleise sowie der Straße „Am Pannacker“ sind Voraussetzung für einen verstärkten Umstieg der Mitarbeitenden auf die Bahn.

Voraussetzung für die geforderte direkte Anbindung des Unternehmerparks an den Busverkehr ist die Schaffung einer durchgehenden Straßenverbindung.

Kreisstraßenbau

Der vorliegenden Beteiligung im Bauleitplanverfahren liegt ein aktuell erstelltes Verkehrsgutachten von AB Stadtverkehr vom 17.02.2022 zugrunde.

Das Verkehrsgutachten beurteilt in seinen unterschiedlichen Auswertungen den Verkehrsablauf- und die Qualitätsstufen unter anderem der zwei Knotenpunkte, nämlich des KN2 (Lüftelberger Str.=K53/Am Pannacker) und des KN3 (Lüftelberger Str.=K53/Meckenheimer Allee=L261/Gudenauer Allee=L158/Bonner Str.=L158), bei denen die Kreisstraße K53 angeordnet ist bzw. mündet.

Nachfolgende Betrachtungen beziehen sich alleinig auf die vorgenannten Knotenpunkte mit der K53. Darüber hinaus gehende Betrachtungen werden nicht angestellt.

Im Ergebnis des vorliegenden Verkehrsgutachten von AB Stadtverkehr-Büro zeigt sich, dass jetzt schon für den gesamt betrachteten Untersuchungsbereich eine hohe bis sehr hohe Verkehrsstärke vorliegt und es bei Annahme des Prognose-Mit-Fall zu weiteren Belastungen kommen wird. Dies bedeutet für die von der K53 tangierten Knotenpunkte, dass sich ein Bedarf aufzeigt, diese verkehrsorientiert umzubauen bzw. durch Umleitung von Verkehren zu entlasten sind.

Als eine in dem vorliegenden Gutachten vorstellbare Umbaumaßnahme käme am Knotenpunkt KN 2 (derzeit wird der vorfahrtsberechtigter Verkehr auf der K53 mittels Verkehrszeichen geregelt), ein Kreisverkehr in Frage. Mit dieser Umbaumaßnahme ist beabsichtigt, die Leistungsfähigkeit (Anmerkung: jetzt schon schlechte Qualität des Verkehrsablaufs) und auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Dem Gutachten ist auch zu entnehmen, dass weitere, zB. Knotenstromzählungen beabsichtigt sind. So weist lt. Gutachten der KN 3 (beampelter Knotenpunkt) bereits jetzt schon eine „gewisse Unfallhäufigkeit“ auf. Die Qualitätsstufe F liegt an dem KN 3 vor, was

bedeutet, dass der Knotenpunkt überlastet ist und die Kapazität einzelner Verkehrsströme überschritten werden.

Sämtliche Ergebnisse der perspektivisch und aus fachgutachterlich Sicht erforderlich angesehenen Verkehrsbegutachtungen sind der Abteilung Kreisstraßenbau vorzulegen, insbesondere, wenn hiervon eine Ertüchtigung an den KN 2 und KN 3 sich konkretisiert. Maßnahmen an dem KN2 sind im Detail mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen und bedürfen zwingend deren Zustimmung.

Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung und gegen den BP keine Bedenken, sofern die bereits im Vorfeld vorgeschlagenen Maßnahmen für den Knotenpunkt KN3 umgesetzt werden.

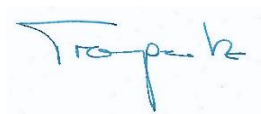
Abweichend von den Darstellungen und Erläuterungen im Verkehrsgutachten zur Unfalllage am Knotenpunkt KN3 L158/L261/K53 ist die Unfalllage an diesem Knotenpunkt unfallauffällig. Der Knotenpunkt wird seit 2020 als eine so genannte Unfallhäufungsstelle geführt. Für den Knotenpunkt wurden folgende Unfallzahlen gemeldet:

- 2020: 9 Verkehrsunfälle (VU), davon 8 VU des Typs 6 Unfall im Längsverkehr
- 2021: 3 VU, davon 2 VU des Typs 6 Unfall im Längsverkehr

Die Unfalllage ist nach wie vor auffällig, die Verkehrsbelastung am Knotenpunkt ist sehr hoch. Aufgrund des atypischen Unfallgeschehens, bei dem verschiedene Äste betroffen waren, konnten seitens der Unfallkommission des RSK keine konkreten, baulichen oder straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen beschlossen werden.

Die Aussagen des Verkehrsgutachten, laut denen der Knotenpunkt überlastet ist, sind auch anhand der Unfallzahlen und der Unfallberichte nachvollziehbar. Laut Aussage der Stadt Meckenheim, die im Rahmen der Arbeit der Unfallkommission getätigt wurden, soll der Knotenpunkt zu einem Kreisverkehr umgeplant werden. Eine signaltechnische Anpassung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung sei nicht möglich. Es wird daher für zwingend erforderlich gehalten, weitere Maßnahmen, die im Verkehrsgutachten auf Seite 42 zwar erwähnt, jedoch nicht explizit erläutert bzw. aufgelistet werden, zu prüfen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz

Rhein-Sieg-Kreis
 Amt für Natur- und Landschaftsschutz
 z.Hd. Herrn Schuth
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)
2. Vorhabensträger/ Eingreifer
3. Aktenzeichen ULB
4. Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten
5. Datum des Genehmigungsbescheides
6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)
 (bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.
 Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

Formblatt F2.2 –Abschließende Meldung durch zuständige Genehmigungsbehörde
 (nicht ULB)

Von: [O2-MW-BIMSCHG](#)
An: [wichert.florian](#)
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II
Datum: Dienstag, 19. April 2022 15:02:44
Anlagen: [image005.jpg](#)
[image003.png](#)
[image002.png](#)
[A10115.JPG](#)



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 01.04.2022

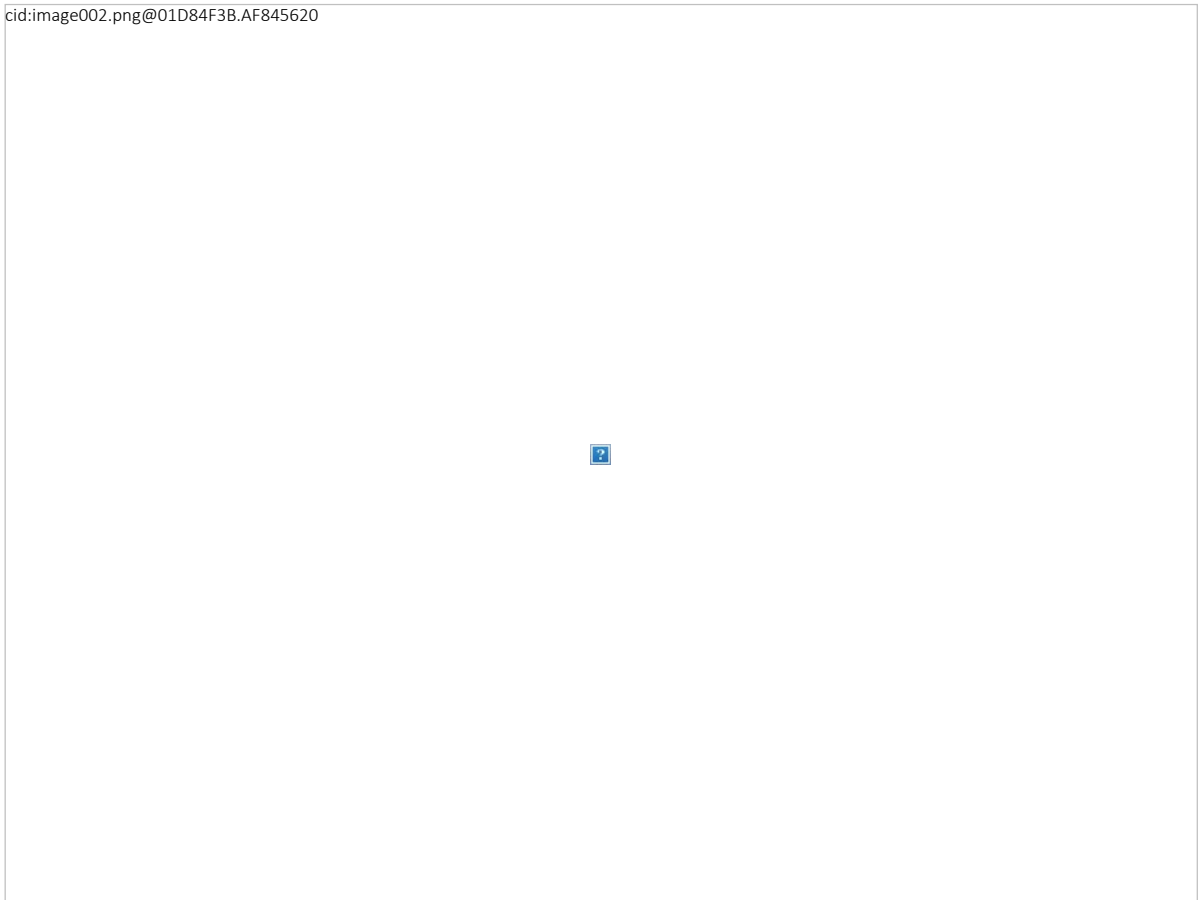
IHR ZEICHEN: Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II

Sehr geehrter Herr Wichert,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

cid:image002.png@01D84F3B.AF845620



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.
Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

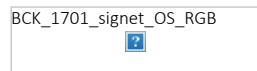
i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



im Auftrag der Firma:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg

Mobil: +49 174 – 349 67 03
web: www.cons-kom.de

Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg
Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung:
<https://conskom.de/impressum-datenschutz/>

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Von: [leersch, waltraud](#)
An: [wichert, florian](#)
Betreff: WG: Stellungnahme Baugebiet Kottenforst 2
Datum: Dienstag, 5. April 2022 09:57:59

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Manfred Felten <obstbau.felten@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 5. April 2022 09:52
An: leersch, waltraud <waltraud.leersch@meckenheim.de>
Betreff: Stellungnahme Baugebiet Kottenforst 2

Sehr geehrte Frau Leersch

Von Seitens Des Wasser und Bodenverbands Adendorf ,Altendorf -Meckenheim bestehen keine Bedenken für das Bebaungsgebiet Kottenforst 2.

Der W.B.V unterhält im besagtem Gebiet Keine Brunnen und keine Bewässerungsleitungen.

mit freundlichem Grüßem: Manfred Felten ,Verbandvorsteher

Stadt Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.04.2022

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
13.07.2022

Parallelverfahren:

52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim

Bebauungsplan 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

hier: Ergänzung der Stellungnahme vom 20.05.22, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Wichert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu den o.g. Planentwürfen wird wie folgt ergänzt:

Immissionsschutz

Es wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, vom 22.06.2022 verwiesen. Aus Sicht der Unteren Umweltbehörde ist diesbezüglich folgendes hervorzuheben bzw. zu ergänzen:

a) Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planausschnitt auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan offenbar nicht das Plangebiet markiert („eingekreist“) ist.

Nach den Planunterlagen liegt für die Plangebiete bereits eine konkrete Ansiedlungsanfrage der Firma Rasting, die in unmittelbarer Nähe zu den Plangebieten bereits Fleisch verarbeitet, vor. Danach wird die Verlagerung der Firma Rasting in die Plangebiete



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

geplant. Auf diese mögliche Ansiedlung wird in Teilen der Planunterlagen konkret Bezug genommen. Entsprechend der Abbildung auf Seite 18 der Bebauungsplanbegründung würde die Firma Rasting praktisch das komplette Bebauungsplangebiet belegen.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich jedoch formell um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Von hier wird daher angeregt zu überprüfen, ob der alleinige Bezug in Teilen der Planunterlagen auf die Ansiedlung der Firma Rasting bzw. die damit verbundenen Auswirkungen den Anforderungen an eine Angebotsplanung gerecht wird.

In Teilen der Planunterlagen wird für die Ansiedlung von Anlagen in den Plangebieten auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Dazu wird angemerkt, dass zumindest für Teile der im Plangebiet vorgesehenen Anlagen voraussichtlich Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich sein werden.

b) Emissionskontingentierung Lärm

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 80A ist eine vollständige Emissionskontingentierung vorgesehen, die im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-0222-409393-1395, 11.02.2022) der Firma ACCON Köln GmbH dokumentiert ist.

Im Hinblick auf diese Emissionskontingentierung wird folgendes angemerkt:

- Die vorliegende Emissionskontingentierung basiert im Wesentlichen auf der bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ durchgeführten Emissionskontingentierung aus 2017. Teile des jetzt vorliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 80A wurden in dieser Emissionskontingentierung 2017 als Erweiterungsfläche „GE ErW. A“ berücksichtigt.
- Bei der vorliegenden Emissionskontingentierung wird nicht auf evtl. Immissionsorte im Westen des Bebauungsplangebietes (evtl. schutzbedürftige Nutzung im benachbarten Industriegebiet oder in Richtung der Ortslage Lüftelberg) eingegangen. Eine Überprüfung bzw. Ergänzung (z. B. in der Begründung) wird angeregt.
- Die für die sogenannten Zusatzkontingente dargestellten Richtungssektoren sind teilweise sehr klein. Die praktische Umsetzbarkeit dieser Zusatzkontingente erscheint daher fraglich.
- Die vorgesehenen Emissionskontingente im Nachtzeitraum lassen auch bei Berücksichtigung der Zusatzkontingente erwarten, dass in Teilen des Plangebietes nur ein für ein Industriegebiet eingeschränkter Betrieb möglich sein wird.
- Textlichen Festsetzung Nr. 1.2:
Hier erfolgt zweimal der Bezug auf Abschnitt 5 der DIN 45691 mit unterschiedlichen Formulierungen. Unklar ist außerdem die Verwendung der Überschrift „Hinweis:“
Eine Überprüfung wird daher angeregt. Auf Anhang A 1 des v. g. schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.

- Seite 28 der Begründung zum Bebauungsplan:
Mit Bezug auf Seite 28 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Tabellen auf Seite 16 des v. g. schalltechnischen Gutachtens auch am Immissionspunkt IP 10 keine Unterschreitung der Planwerte vorliegt.
- Auf Seite 29 der Planbegründung wird sich mit Bezug auf die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes auch mit dem Aspekt der gebietsübergreifenden Gliederung des Plangebietes auseinandergesetzt.

Von hier wird angeregt, die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung dazu zu überprüfen sowie die Begründung entsprechend zu ergänzen. Auf die in dieser Rechtsprechung aufgeführten Aspekte „gebietsübergreifende Gliederung/planerischer Wille der Gemeinde“, „Emissionskontingentierung und Gebietscharakter“ sowie „Höhe (Werte) der festgesetzten Emissionskontingente“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Von hier wurde nicht überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorgenommene gebietsübergreifende Gliederung im Gemeindegebiet vorliegen.

c) Gerüche

Nach hier vorliegenden Informationen kommt es seit längerem immer wieder zu Beschwerden über Geruchsimmissionen verursacht durch die Firma Rasting. Die von den Geruchsimmissionen Betroffenen wohnen teilweise in relativ weit entfernten Bereichen.

Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird unter Nr. 4.1.2 u. a. ausgeführt, dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelastungen zu treffen sind. Unklar ist, welche Maßnahmen gemeint sind bzw. ob und wie diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Firma Rasting im Fall der Betriebsverlagerung die Geruchsemissionen der Koch- und Räuchervorgänge mittels Biofilter reduzieren wird und dass die entsprechenden Emissionen am bisherigen Standort entfallen. Durch die Behandlung würden die Belastungen unter die gesetzlichen Grenzwerte reduziert. Auf die detaillierte Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird verwiesen. Unklar ist, was vorliegend unter „gesetzliche Grenzwerte“ verstanden wird. Quantitative Angaben mit Bezug auf die Immissionswerte der Tabelle 22 im Anhang 7 TA Luft 2021 enthalten die vorliegenden Unterlagen nicht. Eine konkrete Bewertung für die beschriebene künftige Situation ist somit nicht möglich.

Für den Fall, dass die Betriebsverlagerung der Firma Rasting nicht realisiert wird, kommt es im Plangebiet zu Geruchsimmissionen durch den bestehenden Standort der Firma Rasting. Darauf wird in den Planunterlagen nicht weiter eingegangen.

d) Gliederung des Bebauungsplangebietes nach Abstandserlass NRW 2007, textliche Festsetzung Nr. 1.1

Es handelt sich vorwiegend um eine Angebotsplanung. Für den Fall, dass die Firma Rasting nicht in das Plangebiet verlagert wird, besteht die geruchliche Vorbelastung des Plangebietes sowie des Umfeldes durch den bisherigen Standort dieser Firma fort. Von hier wird angeregt, unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Umfang der nach Abstandserlass ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen nochmals zu überprüfen.

Angeregt wird, die textliche Festsetzung wie folgt zu formulieren:

Innerhalb des Industriegebiets sind Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig, die in Anlage 1 zum Abstandserlass NRW 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) unter den Lfd. Nr. 1 bis **80** in den Abstandsklassen I (1.500 m) bis **IV** (500 m) gelistet sind. Davon ausgenommen sind alle Anlagen, die entsprechend Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 2007 mit einem (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise sind Anlagen der Abstandsklassen IV, die nicht entsprechend Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 2007 mit einem (*) gekennzeichnet sind, dann zulässig, wenn der gutachterliche Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit erbracht wird.

Entwässerung

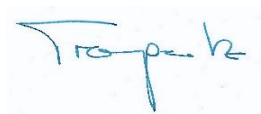
Im Rahmen eines Gespräches zwischen Vertretern der Stadt Meckenheim und des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2022 wurde die Entwässerung des Plangebietes erörtert. Die abschließende Stellungnahme lautet:

Die Festsetzung der Geländeaufschüttung steht den in der Begründung dargelegten Plänen zur Entwässerung scheinbar entgegen. Insbesondere die Aussage: „Aufgrund des natürlichen Gefälles des Grundstücks in Richtung Süden wurde ein Einleitzpunkt im südlichen Bereich des Plangebietes gewählt“ (S.20) ist in Hinblick auf die festgesetzte Aufschüttung des natürlichen Geländes zu überdenken.

Es wird angeregt zu prüfen, ob mögliche Auswirkungen der Planung auf das Umfeld des Plangebietes bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trompertz



Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus • 51103 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Gesendet an: florian.wichert@meckenheim.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus
51103 Köln
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Eleonore Michaela Schiefer
Tel.: 0221 141 3446
Michaela.Schiefer@deutschebahn.com
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-NW-22-129980
Zeichen: CR.R 041 Schi

Ihr Zeichen: ohne

28.07.2022
Ihre Nachricht vom 01.04.2022

**Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB)/Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Die Voreifelbahn wird im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2021 zukünftig elektrifiziert werden.
Abstand zwischen möglicher Bebauung / verkehrlicher Nutzung (PKW, LKW, Busse) und Eigentumsgrenze DB Netz AG ist mit $\Rightarrow 3,00$ m (5,00m von der Gleisachse heraus geplant) festzulegen!

Darüber hinaus ist mittelfristig der Ausbau der Voreifelbahn mit Taktverdichtung und streckenweise zweigleisigem Ausbau vorgesehen. Die Planungen dazu wurden noch nicht aufgenommen, daher können noch keine konkreten Aussagen zu dem zukünftigen Platzbedarf der Eisenbahninfrastruktur gemacht werden. Bei der weiteren Planung sind diese Sachverhalte (Elektrifizierung, Taktverdichtung, Streckenausbau) zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung mit den Vorhabenträgern und der DB Netz AG in Köln wird empfohlen und vorausgesetzt.

- Die Zugänglichkeit zum Gewölbe DL in 15,758 (Eisbach) für die Instandhaltung ist weiterhin sicherzustellen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz
Berthold Huber
Dr. Levin Holle
Evelyn Palla

Michael Peterson
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler



- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist.
Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde im Rahmen der Bauantragsprüfung nicht durchgeführt.
Falls dies gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien über folgende Mailadresse db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com zu beantragen.
Sofern Sie die Kabelleitungsanfrage bereits gestellt haben und Ihnen eine Rückmeldung bezüglich der Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) vorliegt, ist eine erneute Anfrage nicht notwendig.

Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt;

Sollten innerhalb der Arbeiten Rohre oder Kabel aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.



3/3

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>

